



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 29/2015

**Bachelorstudiengang Combined Studies
Teilstudiengang Katholische Theologie**

Prüfungsordnung

- **Elfte Änderung**

Vechta, 30.09.2015 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 272

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

-

- Elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies
- Neubekanntmachung der Studienordnung des Teilstudiengangs Katholische Theologie im Bachelorstudiengang Combined Studies

3

4

Elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies“ vom 23. Januar 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 4/2013 S. 3 ff.), zuletzt geändert am 26. November 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 03/2015 S. 3 ff.) und berichtigt am 30. März 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 07/2015 SA. 3), wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG auf seiner 46. Sitzung am 16. September 2015 und Genehmigung des Präsidiums gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG in seiner Sitzung am 22. September 2015 wie folgt geändert:

Die Studienordnung des Teilstudiengangs Katholische Theologie (Amtliches Mitteilungsblatt 23/2013 S. 3 ff.) wird wie folgt ergänzt:

§ 5

Fachbezogene Grundkenntnisse/Kenntnisse in Latein

- (1) ¹Studierende, die Katholische Theologie mit dem Berufsziel Lehramt studieren und einen entsprechenden Masterstudiengang anschließen, müssen spätestens vor dessen Abschluss (Tag des Ablegens der letzten Prüfung im Masterstudiengang) Kenntnisse der lateinischen Sprache nachweisen.
- (2) ¹Für das Lehramt an Grundschulen ist der Nachweis fachbezogener Grundkenntnisse in Latein erforderlich. ²Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sind fachbezogene Kenntnisse in Latein nachzuweisen. ³Der Nachweis kann durch außerhochschulische, insbesondere in der Schule erbrachte Leistungen, geführt werden. ⁴Das Nähere hierzu regelt die Studienordnung Katholische Religion der jeweiligen Prüfungsordnung für den Master of Education für das Lehramt an Grundschulen/für das Lehramt an Haupt- und Realschulen.
- (3) ¹Studierende, die nicht über außerhochschulisch erworbene Lateinkenntnisse gemäß Absatz 2 Satz 3 verfügen, können den Nachweis durch erfolgreich absolvierte, hierfür ausgewiesene Lehrveranstaltungen der Universität Vechta erbringen. ²Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen bereits während des Bachelorstudiums wahrzunehmen, um das Masterstudium hiervon zu entlasten. ³Der Nachweis über lateinische Sprachkenntnisse ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Berufes einer Lehrerin/eines Lehrers für Katholische Religion. ⁴Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind nicht Teil des universitären curriculums. ⁵Es werden keine CP erworben, die Note kann nicht in die Bachelor- oder Masternote eingebracht werden.

Neubekanntmachung der Studienordnung des Teilstudiengangs Katholische Theologie im Bachelorstudiengang Combined Studies

Die Studienordnung des Teilstudiengangs Katholische Theologie im Bachelorstudiengang Combined Studies wird hiermit in der Fassung der Änderung vom 16. September 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 29/2015 S. 3) neu bekannt gemacht:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Katholische Theologie regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies der Universität Vechta.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium qualifiziert zu einem eigenständigen wissenschaftlichen Umgang mit theologischer Fachliteratur und zum wissenschaftlichen Dialog mit Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern sowie mit Laien auf Bachelorniveau.
- (2) Es qualifiziert zu einer sach- und fachgerechten Hermeneutik religiöser und theologischer Texte sowie zu ersten Schritten einer didaktischen Umsetzung der erlangten theologischen Kompetenzen für praktische Tätigkeitsfelder.² Es qualifiziert zu einem Problembewusstsein über historische und gesellschaftliche Zusammenhänge in theologischer Perspektive und eröffnet Perspektiven für Modelle zivilgesellschaftlichen Engagements.
- (3) Es befähigt zur persönlichen Auseinandersetzung mit existenziellen Fragen und zur argumentativen Bestimmung der eigenen Position in theologischen oder religiösen Kontexten.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm für das B-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
KT-1	Einführung in die Systematische Theologie: Fundamentaltheologie – Dogmatik – Moraltheologie.	Pflicht	5 CP	6 SWS	Hausarbeit oder Referat
KT-2	Einführung in die Biblische und in die Historische Theologie	Pflicht	5 CP	6 SWS	Portfolio oder Klausur
KT-3	Einführung in die Praktische Theologie	Pflicht	5 CP	6 SWS	Portfolio oder Referat
KT-4	Differenzierte Bibelexegese	Pflicht	6 CP	8 SWS	Kolloquium oder Hausarbeit
KT-5	Gott – Jesus Christus – Erlösung	Pflicht	5 CP	4 SWS	Kolloquium oder Klausur
KT-6	Christliches Menschen- und Weltbild	Pflicht	5 CP	6 SWS	Klausur oder Referat
KT-7	Kirche – Sakramente – Weltverantwortung	Pflicht	6 CP	8 SWS	Klausur oder Hausarbeit
KT-8	Ökumene – Weltreligionen – Christliche Identität	Pflicht	6 CP	8 SWS	Hausarbeit oder Referat

KT-9	Christlicher Glaube und moderne Gesellschaft	Pflicht	5 CP	6 SWS	Hausarbeit oder Klausur
KT-10	Fachdidaktik I	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat oder Portfolio
KT-11	Fachdidaktik II	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat oder Portfolio

Gesamtsumme: 60 CP / 66 SWS

²Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 24.000 bis 26.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 35.000 bis 40.000 Zeichen;
3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 15.000 bis 30.000 Zeichen;
4. der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB beträgt in der Regel 40.000 bis 50.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

§ 5

Fachbezogene Grundkenntnisse/Kenntnisse in Latein

- (4) ¹Studierende, die Katholische Theologie mit dem Berufsziel Lehramt studieren und einen entsprechenden Masterstudiengang anschließen, müssen spätestens vor dessen Abschluss (Tag des Ablegens der letzten Prüfung im Masterstudiengang) Kenntnisse der lateinischen Sprache nachweisen.
- (5) ¹Für das Lehramt an Grundschulen ist der Nachweis fachbezogener Grundkenntnisse in Latein erforderlich. ²Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sind fachbezogene Kenntnisse in Latein nachzuweisen. ³Der Nachweis kann durch außerhochschulische, insbesondere in der Schule erbrachte Leistungen, geführt werden. ⁴Das Nähere hierzu regelt die Studienordnung Katholische Religion der jeweiligen Prüfungsordnung für den Master of Education für das Lehramt an Grundschulen/für das Lehramt an Haupt- und Realschulen.
- (6) ¹Studierende, die nicht über außerhochschulisch erworbene Lateinkenntnisse gemäß Absatz 2 Satz 3 verfügen, können den Nachweis durch erfolgreich absolvierte, hierfür ausgewiesene Lehrveranstaltungen der Universität Vechta erbringen. ²Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen bereits während des Bachelorstudiums wahrzunehmen, um das Masterstudium hiervon zu entlasten. ³Der Nachweis über lateinische Sprachkenntnisse ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Berufes einer Lehrerin/eines Lehrers für Katholische Religion. ⁴Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind nicht Teil des universitären curriculums. ⁵Es werden keine CP erworben, die Note kann nicht in die Bachelor- oder Masternote eingebracht werden.

Studienverlaufsplan Katholische Theologie

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	KT-1 Einführung in die Systematische Theologie: Fundamentaltheologie - Dogmatik - Moralthologie (5 CP) KT-1.1 Religion - Offenbarung - Kirche - Glauben und Wissen. Einführung in die großen Themen der Fundamentaltheologie (2 SWS) KT-1.2 Was wir glauben. Einführung in die großen Themen des christlichen Glaubens und der Dogmatik (2 SWS) KT-1.3 Grundfragen der Moralthologie (2 SWS)	KT-2 Einführung in die Biblische und in die Historische Theologie (5 CP) KT-2.1 Das Alte Testament: Strukturen und Zugänge (2 SWS) KT-2.2 Einführung in die Methoden der neutestamentlichen Wissenschaft (2 SWS) KT-2.3 2000 Jahre Kirchengeschichte im Überblick (2 SWS)		10 CP / 12 SWS
2. Semester	KT-3 Einführung in die Praktische Theologie (5 CP) KT-3.1 Religiosität/Religion als Kernthema der Religionspädagogik (2 SWS) KT-3.2 Grundlagen der Praktischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Religionspädagogik (2 SWS) KT-3.3 Fachdidaktische Grundfragen (2 SWS)	KT-4 Differenzierte Biblexegese (6 CP) KT-4.1 Exegese und Theologie des Alten Testaments (2 SWS) KT-4.2 Das Alte Testament in der Geschichte und Gegenwart des Christentums (2 SWS) KT-4.3 Exegese und Theologie des Neuen Testaments (2 SWS) KT-4.4 Ausgewählte Themen aus dem Neuen Testament (2 SWS)		11 CP / 14 SWS
3. Semester	KT-5 Gott - Jesus Christus - Erlösung (5 CP) KT-5.1 Jesus, der Christus: das Zeugnis des Neuen Testaments (2 SWS) KT-5.2 Gottes- und Trinitätslehre (2 SWS)	KT-6 Christliches Menschen- und Weltbild (5 CP) KT-6.1 Schöpfungstheologie und Theologische Anthropologie (2 SWS) KT-6.2 Eine Ethik der Nachhaltigkeit in christlicher Perspektive (2 SWS) KT-6.3 Menschen- und Weltbilder der Friedenswissenschaft (2 SWS)		10 CP / 10 SWS
4. Semester	KT-7 Kirche - Sakramente - Weltverantwortung (6 CP) KT-7.1 Sakramententheologie (2 SWS) KT-7.2 Fundamentaltheologische und dogmatische Ekklesologie (2 SWS) KT-7.3 Verantwortung für das menschliche Leben. Grundfragen der Bioethik (2 SWS) bzw. Brauchen wir Gott für die Moral? (2 SWS) KT-7.4 Weltverantwortung in der angewandten Sozial- und Umweltethik (2 SWS)	KT-8 Ökumene - Weltreligionen - Christliche Identität (6 CP) KT-8.1 Kirchengeschichtliche Manifestationen einer christlichen Identität (2 SWS) KT-8.2 Ausgewählte Themen des ökumenischen Dialogs (2 SWS) bzw. Konfessionskunde (2 SWS) KT-8.3 Ausgewählte Themen des Dialogs des Christentums mit nichtchristlichen Religionen und Kulturen (2 SWS) KT-8.4 Orientierung durch Tugenden? bzw. Das Gewissen - subjektive Willkür oder objektive Norm? (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) <i>(nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt)</i> PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)	12 CP / 16 SWS <i>(mit PvB: 21 CP / 18 SWS)</i>
5. Semester (Mobilitätsfenster)	KT-9 Christlicher Glaube und moderne Gesellschaft (5 CP) KT-9.1 Kirchengeschichtliche Dimensionen des christlichen Glaubens unter besonderer Berücksichtigung der Neuzeit (2 SWS) KT-9.2 Postchristliche Moral? bzw. Grundfragen der Medienethik bzw. Religion und Moral im Film (2 SWS) KT-9.3 Das Verhältnis von christlichem Glauben und moderner Gesellschaft (2 SWS)	KT-10 Fachdidaktik I (6 CP) KT-11.1 Liturgische Bildung (2 SWS) KT-11.2 Ökumenisches und interreligiöses Lernen (2 SWS)		11 CP / 6 SWS
6. Semester Anmerkung!	KT-11 Fachdidaktik II (6 CP) KT-10.1 Bibeldidaktik (2 SWS) KT-10.2-Ästhetische Bildung (2 SWS)			6 CP / 4 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP / 1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt), sofern es im Fach Katholische Theologie abgeleistet wird, im dritten, vierten oder fünften Semester zu belegen.

